

Satzung der Stadt Eutin

über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Eutin für ein Gebiet südlich der Johann-Specht-Straße, westlich und südöstlich des Lindenbruchgrabens und nordöstlich der Industriestraße

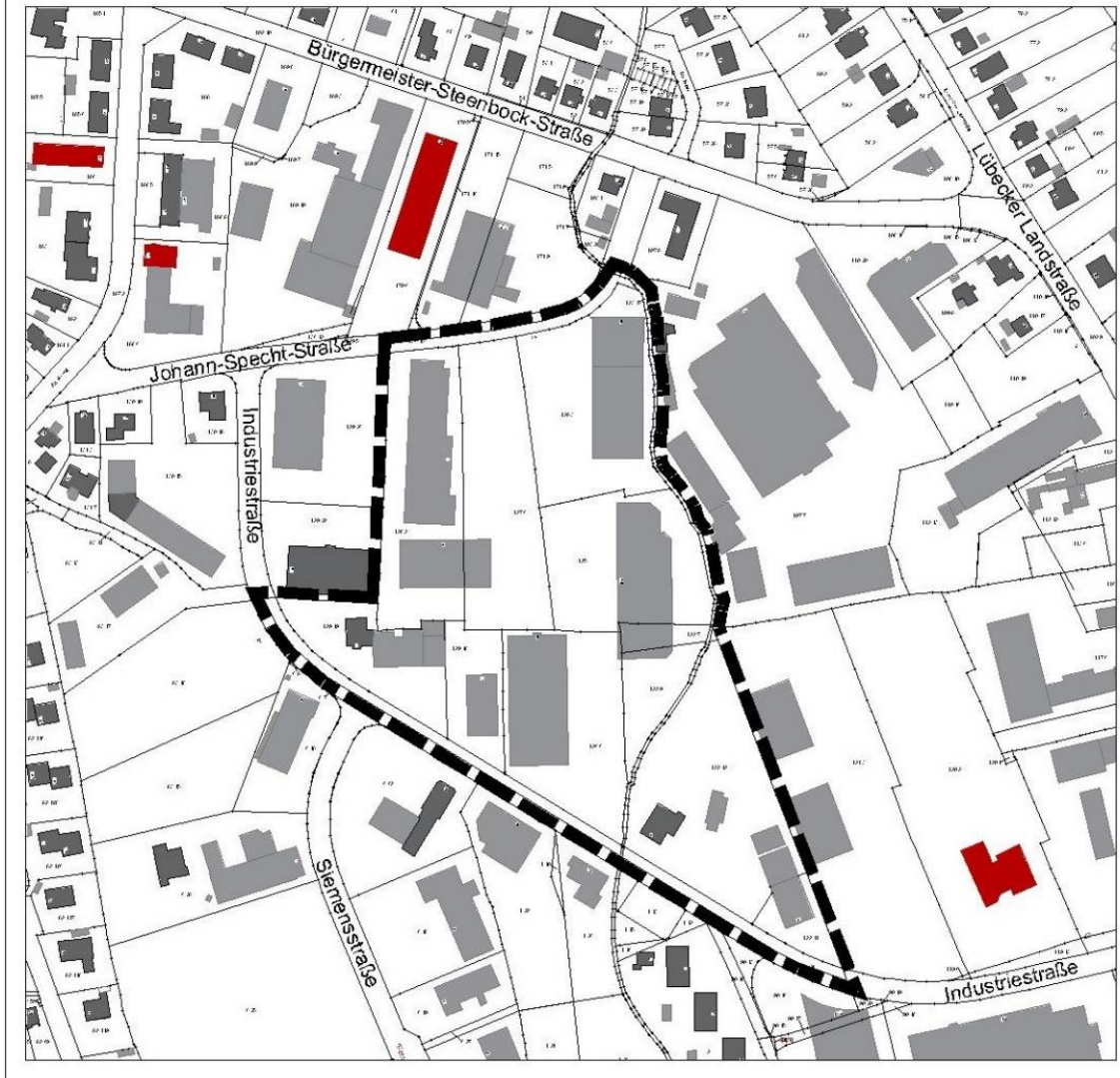
Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVBl. Schl.-H. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 23.09.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Eutin über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Eutin für ein Gebiet südlich der Johann-Specht-Straße, westlich und südöstlich des Lindenbruchgrabens und nordöstlich der Industriestraße, vom 04.10.2018 wird um 1 Jahr verlängert.

Im nachstehenden Übersichtsplan ist der Geltungsbereich der Veränderungssperre umrandet dargestellt.

Bereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich
der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Eutin



§ 2

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Eutin in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 05.10.2020

(L.S.)

Stadt Eutin
In Vertretung
gez. Sascha Clasen
1. stellv. Bürgermeister

**Hinweise zur vorstehenden Satzung über die Verlängerung der
Veränderungssperre:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die

Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Eutin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Die Satzung über die Veränderungssperre und die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre können in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz, Raum 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechstunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hierzu ist es aufgrund der seit dem 16.03.2020 erfolgten und gegenwärtig bestehenden Schließung von Verwaltungsgebäuden der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Eutin/Gemeinde Süsel im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie erforderlich, dass eine Einsichtnahme nur nach fernmündlicher Voranmeldung (bzw. per E-Mail) mit vorzunehmender Terminvereinbarung unter den nachstehenden Kontaktdaten erfolgen kann:

Tel.: 04521/793-330 oder 04521/793-331

E-Mail: susanne.stange@eutin.de oder t.arndt-assmann@eutin.de

Es wird darauf hingewiesen, dass ein jeweiliger Termin zur Einsichtnahme nur mit einer Person unter Beachtung geltender Abstands- und Hygienevorschriften stattfinden kann.

Vorstehende Bekanntmachung, die Satzung über die Veränderungssperre und die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre sind ergänzend auf der Internetseite der Stadt Eutin unter www.eutin.de eingestellt.

Eutin, den 05.10.2020

Stadt Eutin
In Vertretung
gez. Sascha Clasen
1. stellv. Bürgermeister